



## **Erbschaftsteuer**

Faire Erbschaftsteuer und  
faire Bewertung  
von Familienunternehmen

## **Ausgangslage**

Die Bundesregierung hat sich für den Fortbestand der Erbschaftsteuer ausgesprochen. Umso mehr kommt der in Kürze erwarteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer besondere Bedeutung zu. Im Fokus stehen die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen für das Betriebsvermögen.

### **Verfassungsrechtlicher Maßstab für die Erbschaftsteuer**

Die Vorgaben des Verfassungsgerichts haben den Handlungsdruck für den Gesetzgeber erhöht, zum 1.1.2009 ein neues Erbschaftsteuerrecht zu entwickeln. Drei Kriterien standen hierbei im Vordergrund:

- Mögliche Verschonungen dürfen nur im Erbschaftsteuerrecht und nicht im Bewertungsrecht erfolgen.
- Die Bewertung des Betriebsvermögens muss sich an Verkehrswerten orientieren.
- Verschonungsregelungen bedürfen einer Gemeinwohlbindung.

### **Rolle der derzeitigen Verschonungsregelungen**

Mit dem aktuellen Erbschaftsteuerrecht hat der Gesetzgeber entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichts die erbschaftsteuerlichen Verschonungen an Gemeinwohlinteressen ausgerichtet.

### **Die aktuellen Verschonungsregelungen...**

- ...tragen der herausragenden wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Rolle Rechnung.
- ...dienen dem Schutz und Erhalt von Arbeitsplätzen in den mittelständischen Unternehmen.
- ...sichern gewachsene Strukturen in Familienunternehmen und in der mittelständischen Unternehmenslandschaft.
- ...mildern die Überbewertungen bei Familienunternehmen ab und verhindern eine über die tatsächliche Bereicherung hinausgehende Besteuerung beim Erben.

# Fünf Gründe für die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen

## 1. Verschonung wegen überhöhter Bewertung erforderlich

Die aktuelle Bewertung führt bei Familienunternehmen regelmäßig zu deutlichen Überbewertungen. Ohne Verschonungsregelungen würde dies zu einer überhöhten Erbschaftsteuerbelastung führen.

- » Aktuelle Verschonungsregelungen mildern die Missstände im Bewertungsgesetz ab.

## 2. Verschonung für das Gemeinwohl erforderlich

Die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen werden gewährt, wenn das Unternehmen über Jahre fortgeführt und die Arbeitsplätze erhalten werden.

- » Die Voraussetzungen für die erbschaftsteuerlichen Verschonungen dienen dem Gemeinwohl.

## 3. Verschonungen vom Verfassungsrecht gedeckt

Das Verfassungsgericht hat Verschonungen im Erbschaftsteuerrecht aus Gemeinwohlgründen ausdrücklich zugelassen. Entsprechend müssen die erbschaftsteuerlichen Verschonungen über den Arbeitsplatzertand und der Unternehmensfortführung erdient werden.

- » Verschonungsregelungen für das Betriebsvermögen sind aus Gemeinwohlgründen gerechtfertigt.

## 4. Verschonungen als breiter politischer Konsens

Die meisten Familienunternehmen haben zahlreiche Beschränkungen bzgl. Veräußerung und Gewinnentnahme, um den Bestand des Unternehmens zu sichern.

- » Verschonungsregelungen dienen der wirtschaftlichen Kontinuität in Deutschland.

## 5. Hohes Erbschaftsteueraufkommen gesichert

Die Reformvorgabe, das Erbschaftsteueraufkommen in Höhe von rund 4 Mrd. Euro zu sichern, wird erfüllt. Die Befürchtungen eines Aufkommenseinbruchs sind wiederlegt.

- » Das aktuelle Erbschaftsteueraufkommen und die Aufkommensprognosen übererfüllen die Reformvorgaben aus dem Jahr 2008.

## **Modernisierung der Erbschaftsteuer – Reformbedarf der Erbschaftsbesteuerung**

Das Bewertungsrecht ist für die Besteuerung wesentlich, da es die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer festlegt. Das Verfassungsgericht hat zwar dem Gesetzgeber aufgegeben, auch das Betriebsvermögen nach Verkehrswerten zu bewerten, der Gesetzgeber hat dies jedoch für die Familienunternehmen und die Eigentümergeführten Unternehmen nicht vollzogen.

### **Überbewertungen des Betriebsvermögens vermeiden:**

Nach wie vor bestehen gesetzliche Bewertungskorrekturen für das Betriebsvermögen zum Nachteil der Steuerpflichtigen. Der Unternehmensanteil wird deutlich überbewertet und führt zu einem „fiktiven Verkehrswert“. Nahezu alle Familienunternehmen haben rigide Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung und der Gewinnentnahme.

Diese Beschränkungen haben eine lange unternehmenssichernde Tradition. So können Unternehmensanteile regelmäßig nur deutlich unter dem „fiktiven Verkehrswert“ an die übrigen Gesellschafter bzw. Familienunternehmer veräußert werden (Vinkulierungen oder Veräußerungsbeschränkungen). Auch können Gewinne oftmals nur sehr eingeschränkt entnommen werden, um die Liquidität und die Finanzierung des Unternehmens sicher zu stellen. Zwar wirken sich diese Beschränkungen in der Praxis bei der Wertfindung (Verkehrswert) aus – jedoch berücksichtigt das Bewertungsrecht diese tradierten Vorkehrungen im Mittelstand nicht und greift somit zum Nachteil der Familienunternehmen ein.

### **Fiktive Verkehrswerte abbauen – tatsächliche Verkehrswerte einführen:**

Die klassischen Instrumente der Familienunternehmen müssen zur Bestandssicherung der Unternehmen bei der Bewertung berücksichtigt werden. Dadurch würden unverhältnismäßige und realitätsferne Belastungen verhindert.

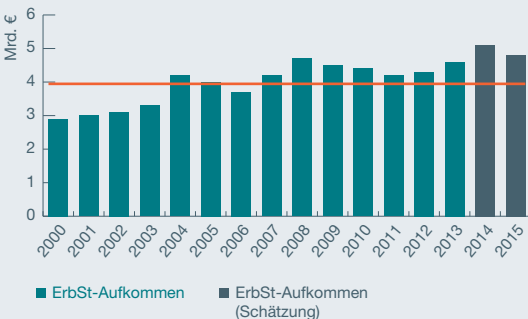
## BDI Vorschläge

### 1. Verschonungsregelung des aktuellen Erbschaftsteuerrechts beibehalten.

### 2. Realitätsnahe Verkehrswerte der Besteuerung zugrunde legen:

- » Gesellschaftsrechtliche Verfügungsbeschränkungen bei der erbschaftsteuerlichen Bewertung einbeziehen.
- » Gesellschaftsrechtliche Abfindungsregelungen im Rahmen der erbschaftsteuerlichen Bewertung realitätsgerecht berücksichtigen.
- » Beschränkungen bei Gewinnentnahmen müssen bei der Bewertung Berücksichtigung finden.
- » Altgesetzliche Bewertungskorrekturen zu Lasten der Steuerpflichtigen beseitigen.

## Erbschaftsteueraufkommen & Prognose



## **Erbschaftsteuer**

Faire Erbschaftsteuer und faire Bewertung von Familienunternehmen

## **Impressum**

### **Organisation**

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Breite Straße 29

10178 Berlin

### **Redaktion und Ansprechpartner**

Berthold Welling, Abteilungsleiter

Abteilung Steuern und Finanzpolitik

b.welling@bdi.eu

Yokab Ghebrewebet, Referentin

Abteilung Steuern und Finanzpolitik

y.ghebrewebet@bdi.eu

### **Weitere Informationen unter**

*[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)*

### **Stand**

Juli 2014